

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

4. Aus dem Jahrhundert des Coccejus: Episcopus (humanistische Nachwirkungen) und Hobbes (staatlich bestimmte Neubildungen).

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

5. Die Erasmische Richtung wird konserviert in Schulmeinungen, wie sie z. B. Episcopus zeigt.

6. Daneben finden wir einzelne, nicht mehr spezifisch kirchliche Kreise, in denen die naturrechtlichen Anschauungen des Spätmittelalters weiter wirksam sind und sich mit neuen rationalistischen Impulsen verbinden. Was z. B. in Hobbes von Gedanken über das Reich Gottes lebendig wird, ist, wie gezeigt werden wird, nicht ohne die Verbindung mit dieser Vergangenheit denkbar.

Im Folgenden soll uns Joh. Coccejus weiter beschäftigen. Wir werden sehen, daß er Calvinisches und Täuferisches verschmelzt. Aber damit ist seine Bedeutung noch nicht hinreichend gekennzeichnet. Er ist in seiner Gottesreichlehre von solcher Eigenart, daß seine Gedanken es verdienen, aus ihrem eigenen großen Zusammenhang erhoben und vorgeführt zu werden.

Doch zuvor erscheint es nicht überflüssig, noch zwei besondere Erscheinungen des 17. Jahrhunderts zu besprechen, Episcopus und Hobbes. Bei beiden könnte man vermuten, was bei Hobbes auch geschehen ist, daß sie Coccejus zu seinen Gedanken angeregt haben.

4. Aus dem Jahrhundert des Coccejus: Episcopus (humanistische Nachwirkungen) und Hobbes (staatsrechtlich bestimmte Neubildungen).

Es ist bisher nicht beachtet worden, daß Coccejus berühmter Panegyricus de regno Dei ein Seitenstück hat, das wenigstens in negativem Sinne Einfluß auf seine Gestaltung geübt haben könnte. An derselben Universität Leiden hatte 48 Jahre zuvor beim Antritt seines Lehramtes Episcopus am 23. Februar 1612 gesprochen „De optima regni Christi Jesu extructione“.¹⁾ Die Vergleichung ist sehr lehrreich. Sie zeigt bei Episcopus im Gegensatz zu Coccejus eine moralisierende Tendenz, völliges Absehen vom Heilsgeschichtlichen, aber auch einen Gegensatz gegen die antirömische Betrachtung und eine Befürwortung der Toleranz der theologischen Richtungen.

Er geht aus vom dreifachen Amt Christi. Er verneint, daß das Reich sofort nach dem Fall und dem Eintritt der Sünde in die Welt aufgerichtet ward. Alles, was dem Reiche Gottes vorausgeht, ist Dämmerung und Zwielicht, die Zeit der Morgenröte, in der erst die

¹⁾ Episcopus, Opera II A, p. 586 ff.

undeutlichen Umrisse erscheinen. Zunächst handelt er von der Natur des Reiches. Er meint nicht das Universalreich, das Christus vermöge seiner göttlichen Natur mit dem Vater und dem Heiligen Geist gemeinsam hat, wodurch er Himmel, Erde und alles, was darinnen ist, bewahrt, erhält und lenkt. Er will auch nicht reden von dem Reich des Verherrlichten im Himmel, zu dem er nach der Reinigung der Sünder zur Rechten des Vaters erhöht ist. Dieses besteht und kann nicht mehr aufgerichtet, befestigt und ausgebreitet werden. Er will vielmehr handeln von dem Reich, das auf Erden unter den Menschen von dem Mittler Christus durch seinen Geist und sein Wort aufgerichtet wird. In ihm werden wir, abgesondert vom animalischen, sündlichen Lebensstand, durch den Glauben zum Gehorsam gegen den göttlichen Willen hingewandt, leben und herrschen über Sünde, Welt und Fleisch — soweit das bei unserer Schwachheit möglich ist — dienen Gott und seinem Christus im neuen Wesen des Geistes. Wenn es auch klar ist, daß diese heiligenden Wirkungen vom erhöhten Christus ausgehen, so fehlt doch jede Ausführung über eine zielbewußt vorwärts drängende Geschichte, die das Regiment Christi vom Himmel her auswirkt. Episcopus verharrt bei einer gewissermaßen zuständlichen, innerlich geistigen Wirkung in den Menschen, und das ist ihm das Reich Christi. Die Gläubigen, so führt er weiter aus, bilden einen mystischen Leib mit Christus. Alles in diesem Reiche ist spiritueller Art. Der König ist geistlich und himmlisch, so auch seine Handlungen und Gesetze.¹⁾ Dann redet er von der Art und Weise der Ausbreitung des Reiches und entfaltet dies nach drei Seiten: Es werden gewirkt Wahrheit, Gerechtigkeit, Frieden, bezogen auf Intellekt, Willen und Affekte. In diesen Linien geht die Aufrichtung der Herrschaft vor sich. Bei dieser Gelegenheit äußert er sich polemisch gegen die rein negative Behandlung Roms. Zur Aufrichtung des Reiches Christi genügt nicht die destructio Antichristi. Vielmehr muß 1. die Wahrheit aufgerichtet werden durch das Wort Gottes — alle müssen gleichmäßig daran teil haben. 2. Die Gerechtigkeit ist notwendig, d. h. die Rechtschaffenheit des Lebens, indem dieses nach dem Willen Gottes und seines Sohnes eingerichtet werden muß und alle Tätigkeit so zu ordnen ist, daß jedem sein Recht wird: Gott, dem Menschen und dem Nächsten. Das ist das Gegenteil der Eigenliebe, dem Ursprung alles Übels. 3. Unter dem

¹⁾ In der Hervorhebung des spirituellen Moments ist auch Arminius stark, vgl. Disputationes, p. 171.

Eindruck der kirchlichen Streitigkeiten wird ein besonders starker Nachdruck gelegt auf die friedvolle Gemeinschaft der Geister. Das Reich Gottes ist ein Reich der Eintracht. Vor dem Epilog wendet sich Episcopus an die, welche der Heilige Geist zu Bischöfen, Hirten und Lehrern des Reiches Christi eingesetzt hat. Hier begegnet auch jene naive Gleichsetzung von Reich Gottes und anstattlicher Kirche, wie sie uns selbst bei Bußer entgegentrat. — Wir sehen, hier ist nichts mehr als eine Erneuerung von Erasmus, dessen Nachwirkungen in den Niederlanden fortlebten und schließlich zu einer kirchlichen Konsolidierung im Remonstrantentum führten. Obwohl Episcopus noch reichlich zehrt von der biblischen Begründung des Königums Christi, zeigt sich doch bei ihm vorwiegend jene Vergeistigung und Moralisierung des Gottesreichgedankens, die später in der Zeit des deutschen philosophischen Idealismus ihren Höhepunkt erreichen sollte. Daß Coccejus diesem moralisierenden Gottesreichbegriff ganz fern steht, wird jeder zugeben, wenn er diesen selbst näher gewürdigt hat.

Die zweite der Zeit des Coccejus näherstehende Erscheinung, mit der wir diesen Abschnitt beschließen wollen, ist die eigenartige Auffassung der Reichsgedanken, wie sie sich in Hobbes darstellt. Auf ihn hat schon Diestel¹⁾ am Schluß seiner Studien zur Föderaltheologie hingewiesen und Joh. Weiß²⁾ hat wenigstens vermutet, daß Coccejus in der Annahme des schöpfungsmäßigen Reiches von Hobbes abhängig sei. Ich glaube, daß der Sachverhalt deutlich werden wird, wie sich hier vielmehr naturrechtliche Anschauungen des Spätmittelalters, die der Altprotestantismus niemals hat fallen lassen und die sich auch im schottischen und englischen Protestantismus finden, einen Ausdruck geschaffen haben. Freilich ist die besondere Form dieser Gedanken kaum zustande gekommen ohne gleichzeitige Säkularisierung puritanischer Ideen und mitwirkende Einflüsse der Föderaltheologie vor Coccejus. Gern lege ich diese Hobbeschen Gedankenreihen, welche zu weiteren Studien vielleicht Anregung geben können, hier ausführlich vor, wenn sie vielleicht auch in unserm Zusammenhang wie ein erratischer Block anmuten mögen.

Wir haben als eine Eigentümlichkeit der Theologie des Olevianus die Verbindung von Bund und Reich festgestellt, die uns bei Coccejus, der durch Martini mit der Herborner Theologie zusammenhängt, in

¹⁾ S. 276.

²⁾ Idee des Reiches Gottes, S. 65.

noch ausgeprägter Weise begegnet. Nun zeigt uns aber Thomas Hobbes dieselbe überraschend ausgebildete Synthese von kingdom und covenant. Freilich ist der Ausgangspunkt ein ganz anderer. Hobbes ist Staatsphilosoph und sein covenant steht im Zusammenhang mit den naturrechtlichen Ideen über den Vertrag, wie sie ein Bodinus, Althusius, Hugo Grotius mit ihm von Occam, Marsilius von Padua, Gerson und Nikolaus von Kues zur Weiterbildung übernommen hatten. Der Staatsvertrag hebt nach Hobbes den Naturzustand auf, der ein Krieg aller gegen alle ist. Indem die Bürger eine Versammlung oder den Souverän zum Mandatar des nationalen Willens machen, wird die staatliche Ordnung konstituiert. Der Souverän repräsentiert die Gesamtheit der Bürger. Ihm sind alle einzelnen verpflichtet. In bezug auf die Staatsform bleibt Hobbes elastisch. Zunächst verteidigt er die Monarchie, den legitimistischen Royalismus der Stuarts, darum muß er nach Frankreich fliehen. Aber er paßt sich auch später der puritanischen Republik an, wenn er auch der absoluten Monarchie dauernd zuneigt. Ob es nun die monarchische Person ist oder eine konstitutionelle Versammlung: „the sovereign right ariseth from pact“ — das ist das Fundament seiner Staatstheorie.¹⁾

In seiner Staatsphilosophie nimmt die Kirchenpolitik einen wichtigen Raum ein. Sie veranlaßt ihn auch, die Begriffe Gottesreich und Vertrag nach ihrem religiösen Sinn genauer zu untersuchen. Jedoch ist dabei Ausgangspunkt und Motiv streng zu beobachten. Er kommt von den bürgerlichen Pflichten auf die Religion zu sprechen. Es soll untersucht werden, ob die Gebote der Staatsgewalt mit den Gesetzen Gottes übereinstimmen.²⁾ Alles steht von Anfang bis zu Ende im Dienst des Staatsgedankens. Seine Tendenz aber ist eine antiklerikale, besonders eine antirömische. Er will keine Kirche, die im Staat ein eigenes Recht darstellt. Darum geht er aus auf eine absolute Souveränität des Staates auch in kirchlichen Dingen. Aus

¹⁾ Den Leviathan zitiere ich nach der neuen Cambridger Ausgabe. Damit verglich ich die holländischen Ausgaben, besonders Opera philosophica, Amsterdam 1668. De Cive ist angeführt nach der Amsterdamer Ausgabe, 1669. Leviathan S. 260; vgl. Toennies, Thomas Hobbes.

²⁾ De Cive 15, 1. Leviathan S. 258: „There wants onely, for the entire knowledge of civill duty, to know what are those lawes of God. For without that, a man knows not, when he is commanded any thing by the civill power, whether it be contrary to the law of God, or not . . .

diesem Grunde bekämpft er jede Reichsidee, die dem Reich Gottes in dieser Welt eine auch dem Staat gegenüber unabhängige Macht sichern will. Wo er Theologisches bringt, da tut er es mit der Absicht, die Selbständigkeit der Kirche zu dämpfen.¹⁾ Der Staat ist souverän auch der Kirche gegenüber. Der Staat christlicher Menschen und die Kirche sind durchaus ein und dasselbe, nur nach verschiedenen Seiten betrachtet.²⁾ Die Kirche als mystischer Leib ist nur eine Möglichkeit im Diesseits, ihre Vollendung kommt erst fürs Jenseits in Betracht.³⁾ Sogar die Auslegung der Schrift in der christlichen Kirche soll unter der Autorität der höchsten Staatsgewalt geschehen.⁴⁾ Den Fürsten kann die Kirche nicht exkommunizieren.⁵⁾ In weltlichen und geistlichen Dingen hat man dem Fürsten zu gehorchen, selbst unter der Gefahr des Martyriums.⁶⁾

Im Dienst dieser Ziele stehen nun auch die ganzen Ausführungen über Reich und Vertrag. Hobbes unterscheidet ein zweifaches Reich: das natürliche und das prophetische. Das erste wird eigentlich nur metaphorisch ein Reich genannt, denn zum Regieren gehören eigentlich Befehle, Verheißungen, Drohungen.⁷⁾ In dem ersteren wirkt Gott auf alle, die seine Vorsehung anerkennen, „by the naturall dictates of right reason.“ Die Gesetze im Naturreich sind die Gebote der Vernunft.⁸⁾ Im Reich der Natur kommt Gottes Herrschermacht von seiner unwiderstehlichen Gewalt.⁹⁾ Das Recht zu Gottes Herrschermacht stammt aus der Natur, ohne Vermittlung eines Vertrages.¹⁰⁾ Von einem solchen ist im Reich der Natur noch nicht die Rede. Die Pflicht, zu gehorchen, folgt im natürlichen Reich aus der Schwachheit des Menschen.¹¹⁾ Hobbes stellt dann die Regeln für eine Gottesverehrung der Vernunft auf, die im natürlichen Reich zu gelten hat. Solchen Gottesdienst hat der Souverän vorzuschreiben, dem die Bürger die Bestimmung über den Gottesdienst übertragen.¹²⁾ So ist Hobbes für das natürliche Reich mit seinem staatsrechtlichen Motiv ans Ziel

¹⁾ Vgl. E. Hirsch, Die Reichsgottesbegriffe des neueren europäischen Denkens, S. 8.

²⁾ De Cive 17, 21. 28 fin. ³⁾ 17, 22. ⁴⁾ 17, 27. ⁵⁾ 17, 26.

⁶⁾ 18, 13. ⁷⁾ Lev. 258 f. ⁸⁾ Civ. 15, 7. 8.

⁹⁾ Lev. 258 f. 260. Civ. 15, 4. 5.

¹⁰⁾ The right of Gods sovereignty as grounded onely on nature, Lev. 261.

¹¹⁾ Civ. 15, 7.

¹²⁾ Civ. 15, 8 ff. Lev. S. 264 ff. 266: „And there are the lawes of that divine worship, wich naturall reason dictateth to private men.“

gelangt: für Moral und Gottesverehrung ist der Staat die bestimmende Instanz.

Wie ist es aber beim „anderen Reiche“, dem prophetischen? In diesem regiert Gott durch das prophetische Wort und hat es zu tun mit einem besonderen Volk und bestimmten, auserwählten Menschen (Juden, Christen), denen er Gesetze gibt.¹⁾ Hier ist nun zu unterscheiden das Reich Gottes im Alten und Neuen Testament. Dieses Reich gründet sich auf einen Vertrag, der Gehorsam wird da nicht nur von der natürlichen Vernunft geboten, sondern durch den Vertrag bestimmt. Schon zu Anfang der Welt hat Gott nicht bloß in natürlicher Weise, sondern auch durch Vertrag über Adam und Eva geherrscht. Jedoch ist jener Vertrag gleich damals ungültig geworden und ward später nicht wieder erneuert, so daß also der Ursprung des Reiches Gottes daraus nicht abgeleitet werden kann. So regierte Gott auch über Noah und seine Familie, das Reich Gottes bestand damals in dieser achtköpfigen Familie.²⁾ Das vertragsmäßige Reich nimmt aber eigentlich erst seinen Anfang bei Abraham.³⁾ Hier begegnet uns nun die betonte Anwendung des Begriffes covenant und zwar in fester Verknüpfung mit kingdom of God.⁴⁾ Schon bei Abraham läßt sich sprechen vom Königreich, wenn auch der Ausdruck erst am Sinai gebraucht wird. Die Sache ist dieselbe wie beim covenant: an institution by pact, of Gods⁵⁾ peculiar sovereignty over the seed of Abraham. Dieser gelobt zu gehorchen, Gott verspricht ihm Kanaan, als Zeichen des Bundes wird die Beschneidung eingesetzt. Das ist der Alte Bund oder Testament.⁶⁾ Die Gesetze aber sind keine anderen als die natürlichen, von der Vernunft gebotenen.⁷⁾ Dieser Vertrag wird mit Isaak und Jakob erneuert und wird dann am Sinai zum „priesterlichen Königreich“. ⁸⁾ Erst von da an beginnt das eigentliche Reich Gottes. So wird also das Recht zum Königreich durch Vertrag begründet. Die zehn Gebote, die Rechts- und Zeremonialgesetze, die politischen, juristischen und gottesdienstlichen Verordnungen sind Gesetze des Königreiches.⁹⁾ Mose ist,

¹⁾ Lev. S. 259. Civ. 15, 4.

²⁾ Civ. 16, 2. Lev. S. 297.

³⁾ Civ. 16, 1. Lev. S. 297: „contract between God and Abraham, by which Abraham obligeth himself, and his posterity, in a peculiar manner to be subject to Gods positive law.

⁴⁾ the first in the kingdom of God by covenant, was Abraham. For with him was the covenant first made. Lev. S. 343.

⁵⁾ Lev. S. 298.

⁶⁾ S. 297.

⁷⁾ Civ. 16, 3.

⁸⁾ 16, 8.

⁹⁾ 16, 9. 10.

solange er lebt, der alleinige Ausleger des Gesetzes und Verkündiger von Gottes Wort.¹⁾ Von Mose geht die Auslegung des Gesetzes über auf den Hohenpriester (Eleazar und Josua), der zugleich unumschränkter König unter Gott ist. Es ist also die höchste königliche Gewalt und das Recht, Gottes Wort auszulegen, in einer Person vereinigt.²⁾ So bleibt es bis auf Saul. Gott gibt dem Verlangen Israels nach einem König nach. Israel aber verwirft dadurch die Herrschaft Gottes oder des Priesters, durch den Gott regierte. Neben die verfassungsmäßig fortbestehende hohepriesterliche Gewalt tritt jetzt das Prophetentum.³⁾ Die weltliche Gewalt aber, die Rechtsprechung und Auslegung der Gesetze, geht auf die Könige über — es kann also die Auslegung des Wortes Gottes sehr wohl zu dem Recht der Könige gehören.⁴⁾ Nach dem Exil wird durch das erneuerte Bündnis die Priesterherrschaft so wiederhergestellt, wie sie von Josua bis Saul bestanden hatte. Durch Priesterherrsgeiz und Einmischung fremder Fürsten ward der Staat zerrüttet. Aber auch zu dieser Zeit war das Recht zur Auslegung von Gottes Wort in den Händen der Staatsgewalt.⁵⁾ Die Juden mußten im „Reiche Gottes“ den Ervätern, Mose, den Hohenpriestern und Königen, d. h. ihren Fürsten, unbedingten Gehorsam leisten, solange ihre Befehle nicht Verrat gegen Gottes Majestät waren.⁶⁾

Auch bei diesem Abriß der Geschichte Israels unter dem Gesichtspunkt des Reiches ist es ganz deutlich, worauf Hobbes hinaus will. Alles ist staatsrechtlich bestimmt. An einem rein geistigen Reichsbegriff, der nicht staatsrechtlich greifbar und definierbar ist, liegt ihm nichts. Er strebt hin nach dem christlichen Staat mit einheitlicher souveräner Gewalt. Er behauptet, daß in der Bibel das Reich Gottes immer ein wirkliches Königreich und bürgerliches Gemeinwesen sei.⁷⁾

Diese Anschauung führt ihn in der Auffassung des neutestamentlichen Gottesreiches zur — „konsequenten Eschatologie“. Jesus Christus kam, um durch einen neuen Vertrag die Regierung Gottes wieder

¹⁾ Civ. 16, 13.

²⁾ 16, 14.

³⁾ 16, 15.

⁴⁾ 16, 16.

⁵⁾ 16, 17.

⁶⁾ 16, 18.

⁷⁾ Lev. S. 297: „a kingdome properly so named“. S. 331: „that the kingdome of God is a civil commonwealth, where God himself is sovereign, by vertue first of the old, and since of the new covenant, wherein he reigneth by his vicar, or lieutenant, vgl. 299, 301.

herzustellen, die durch Sauls Erwählung verworfen war.¹⁾ Der neue Vertrag ist geschlossen im Namen des dreieinigen Gottes, das Reich, das Christus als Stellvertreter Gottes verkündigt, ist nicht sein eigenes, sondern das Gottes, wenn es auch Reich Christi genannt wird.²⁾ Aber Christus hatte während seiner Erdenzeit kein Reich in dieser Welt.³⁾ Sein Reich ist erst in der zukünftigen Welt zu erwarten, es beginnt mit seiner zweiten Ankunft, mit dem Tage des Gerichts. Wäre das Reich Gottes schon jetzt errichtet, so brauchte Christus nicht wiederzukommen.⁴⁾ Was inzwischen geschieht, das ist Vorbereitung dieses Reiches, Zurüstung der kommenden Herrschaft durch Hinleitung zum Heil, durch Zusammenrufen der Glieder des künftigen Reiches.⁵⁾ In dieser Welt ist Christo die Gewalt und Herrschaft noch nicht übertragen, die gemischte Schar der Christen (Weizen und Unkraut) kann noch nicht ein Königreich genannt werden.⁶⁾ Zwischen Saul und der Parusie existiert kein eigentliches Reich.⁷⁾ Und was ist das staatsrechtliche Resultat dieser rein eschatologischen Auffassung des Reiches Christi? Es ist der oben bereits erwähnte Gedanke von der Souveränität der Staatsgewalt auch in geistlichen Dingen. Auch Christus selbst hat ja zum Halten der Gesetze gegen Moses Stuhl und den Kaiser angehalten.⁸⁾ Dieser beherrschende Gesichtspunkt in den ganzen „theologischen“ Ausführungen darf nicht aus dem Auge gelassen werden. Er richtet sich vor allem gegen die römische Auffassung, daß die Kirche das Reich Christi auf Erden sei und der Papst der Stellvertreter Gottes.⁹⁾ Sie ist vielmehr das Reich der Finsternis.¹⁰⁾

In welchem Verhältnis steht diese Gedankenwelt, die in origineller Form Reich und Vertrag in den Mittelpunkt stellt, zur Föderaltheologie? Wenn auch festzustellen ist, daß covenant bei Hobbes nicht ganz identifiziert werden kann mit dem Bunde der reformierten Theologie, und daß die naturrechtlichen Ideen des Staatsvertrages hier vorwiegen, so ist es doch wahrscheinlich, daß die damals bereits in England gefestigte Föderaltheologie nicht ohne Einfluß auf das kingdom by covenant des Hobbes gewesen ist. Wie die West-

¹⁾ Civ. 17, 1. Lev. S. 256.

²⁾ Civ. 17, 4.

³⁾ Lev. S. 356.

⁴⁾ Lev. S. 355: „the kingdom of Christ is not to begin till the general resurrection“. Civ. 17, 5.

⁵⁾ Civ. 17, 6.

⁶⁾ 17, 5.

⁷⁾ Lev. S. 449.

⁸⁾ S. 356 f.

⁹⁾ S. 449 f.

¹⁰⁾ cp. 44. 45.

minsterkonfession zeigt,¹⁾ leben zu Hobbes' Zeiten die Gedanken des Bundes schon sehr ausgeprägt in England. Die Westminsterkonfession aber hat diese Gedanken zweifellos aus der auf Bullinger und Ursinus zurückgehenden Tradition. Bullinger hat auf die Väter des Puritanismus großen Einfluß geübt²⁾ und Ursinus' *Explicationes catecheticae* und der Heidelberger Katechismus wurden nachweislich in der Puritanerzeit des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fleißig studiert.³⁾ Aber auch abgesehen davon war, wie wir sahen, die Herrschaft des Bundesgedankens in der reformierten Dogmatik damals schon gefestigt. So mag hier wohl eine Kreuzung von Naturrecht und Förderalthologie vorliegen. Es muß weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben, zu entscheiden, in welchem Verhältnis Hobbes' Ideen zu dem covenant der schottischen Reformation stehen, das ja am Anfang der englischen Revolution wieder so bedeutsam hervortritt.

Die Gedanken Hobbes' über das Reich sind undenkbar ohne den Puritanismus. Wenn auch der Freidenker Hobbes außerhalb steht, so merkt man ihm doch immer noch seine puritanische Erziehung an. So ist z. B. sein philosophischer Determinismus in dieser Luft gewachsen. Auch seine Betonung der Souveränität Gottes ist eine puritanische Nachwirkung.⁴⁾ Gegen Cartesius und den Deismus tritt er ein für eine lebendige Gottesanschauung.⁵⁾ Hobbes schöpft bei aller Freigeisterei manches aus der calvinistischen Welt, und es ist ja nicht zu verwundern, daß diese Einschlüsse gerade in *De Cive* und im *Leviathan* stark hervortreten: die erste Schrift entsteht in den Jahren, in denen der Puritanismus mit dem Königtum kämpft, die zweite wird verfaßt, um dem Verfasser die Rückkehr in die republikanische Heimat zu ermöglichen. Kein Wunder, daß er sich bei

¹⁾ Vgl. Kap. VII: „Of God's covenant with man“ (E. S. K. Müller, *Bekenntnisschriften*, S. 558).

²⁾ Vgl. Kattenbusch, *RE.*³, XVI, 329.

³⁾ Daß die Unterscheidung des Natur- und Gnadenbundes namentlich bei den späteren Puritanern allgemein hervortritt, hat schon Heppe, *Geschichte d. P.* S. 55 festgestellt. Zu Ursinus vgl. Lang, *Heidelberger Katechismus*; besonders die Vorarbeiten des Ursinus und die Bemerkungen in der geschichtlichen Einleitung. Dort auch einiges über Bullinger.

⁴⁾ Gott bleibt König, ob man will oder nicht, ob man ihn leugnet oder nicht, er ist der Herrscher aller Dinge, der Gebote gegeben und Strafen festgesetzt hat. *Civ.* 15, 2. *Lev.* S. 258 f.

⁵⁾ *Civ.* 15, 14.

Independen ten und Puritanern besonderer Gunst erfreute. Mit den Ersteren verbindet ihn der religiöse Subjektivismus, die Verwerfung des Klerikalismus und die Betonung der Eschatologie. Ebenso konnte Cromwell, wenn er auch andere Gedanken über das Reich Gottes hatte, doch diese Betonung der unbedingten Autorität der Staatsgewalt auch in den geistlichen Dingen in seinem besonderen Sinne sich zu nütze machen. Dagegen steht er in unverföhnlichem Gegensatz zu Rom und ist auch ein Gegner der Presbyterianer.

Daß Hobbes ferner in wesentlichen Punkten auf Hooker fußt, wird durch eine Vergleichung unserer Analyse mit den gründlichen Untersuchungen von P. Schütz über Hookers „Of the laws of ecclesiastical polity“ zur Wahrscheinlichkeit erhoben.¹⁾ Außer der Idee des Staatsvertrages findet sich bei Hobbes auch sonst vieles, was bereits Hooker vertreten hat. Dieser hat bereits die Unterscheidung der zwei Wege zur Erkenntnis der Wahrheit: 1. den außergewöhnlichen der Prophetie durch Offenbarung und 2. den gewöhnlichen (für alle) durch die Vernunft. Das entspricht ganz der Einteilung bei Hobbes: 1. das natürliche, 2. das prophetische Reich. Das rationalistische Moment, die Berufung auf das Vernunftgesetz, gibt beiden ihren Platz in der neuentstehenden aufklärerischen Bewegung, nur daß Hobbes als der Jüngere darin fortgeschritten ist. Auch in dem Aufriß des Heilsgeschichtlichen ist viel Ähnliches. Nur spricht der eine vom Reich Gottes, der andere von der Kirche im Alten und Neuen Testament. Beide berufen sich für die Vereinigung von geistlicher und weltlicher Gewalt im Königtum auf die Verbindung von königlicher und priesterlicher Macht in Israel. Diese Gedanken werden hier wie dort benutzt, um die Souveränität des Staates, bezw. des Königtums, auch sein spiritual dominion der Kirche gegenüber, zu vertreten und die kirchliche Autonomie zu bekämpfen. Der Gegensatz geht nur bei Hobbes vor allem gegen Rom, bei Hooker gegen den Puritanismus. Beide aber wenden sich gegen den Presbyterianismus. Hier wie dort werden Staat und Kirche als zwei verschiedene Äußerungen derselben Größe betrachtet. Besonders charakteristisch und typisch englisch ist die gemeinsame Vernachlässigung des Begriffs der unsichtbaren Kirche, bezw. des rein innerlich gefaßten Reiches Gottes, im Interesse einer praktisch brauchbaren Diesseitsgröße. Hobbes will

¹⁾ Lic. Dr. P. Schütz, Richard Hooker, der Theolog des Anglikanismus. Halle 1922, Dissertation. Diese bisher noch unveröffentlichte Arbeit wurde mir vom Verf. in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

dabei hinaus auf den einheitlichen christlichen Staat, der staatsrechtlich erfaßt werden kann, Hooker auf die greifbare Nationalkirche Englands und die Idee der Katholizität. Die Bundesidee scheint bei Hooker nur bei der Taufe Verwendung gefunden zu haben. Sie bedeutet ihm die feierliche Bundesschließung.¹⁾

Daß Hobbes durch seine Synthese Reich — Vertrag auf Coccejus gewirkt hat, ist unwahrscheinlich, nicht nur wegen des unsern Bibeltheologen durchaus fremden staatsrechtlichen Ausgangspunktes. Die betreffende Gedankenverbindung war schon durch Olevians Schule in ihm angeregt worden. Inhaltlich ist die Auffassung des Reiches bei Coccejus eine durchaus andere. Das erste Reich verpflichtet da den Menschen von vornherein zum freiwilligen Gehorsam, während bei Hobbes die Schwachheit das Motiv zum Gehorchen ist. Wenn Hobbes sich bemüht, durch reine Vernunftbegründungen einen natürlichen Gottesdienst aufzustellen, so sind Coccejus diese Gedankengänge fremd, weil er keinen Gottesdienst kennt, der nicht auf göttliche Offenbarung zurückgeht. Die naturrechtlich-philosophische Gedankenreihe war ihm durchaus entbehrlich. Einmal bot ihm die Schrift seine Orientierung über die natürliche Offenbarung und sodann war er durch die Traditionskette der Heidelberger und Herborner Theologie mit den naturrechtlichen Voraussetzungen Melancthons verknüpft. Was aber das zweite Reich betrifft, so tritt ihm zwischen Saul und der Parusie keine große Pause ein, sondern das Reich ist ihm, wie wir sehen werden, eine reale geistige Gottesmacht, die sich in dauernder Steigerung auf die Zukunft hin durchsetzt, allen Feinden zum Troß. Mögen immerhin die einzelnen Hauptbegriffe des Coccejus bei Hobbes in bemerkenswerter Vollständigkeit erscheinen, inhaltlich und faktisch treffen wir Coccejus auf ganz anderen Wegen.

Wohl aber macht die Tatsache, daß der Bundesgedanke sich auch in der staatsrechtlichen Form Bahn brach, deutlich, daß der Föderaltheologie zur Förderung ihres Siegeslaufes auch von dieser Seite her eine geistige Verstandnisphäre geschaffen wurde, die ihre weitere Verbreitung noch mehr ermöglichte. Die Luft ist damals mit den Ideen des Staatsvertrages geschwängert. Die beiden Ströme laufen nicht unbeeinflusst nebeneinander. Das Übergreifen des Theologischen auf das Gebiet des Staatsrechtlichen muß ebenso beachtet werden wie die Beeinflussung der Theologie durch das Staatsrecht. Die zukünftige

¹⁾ Polity, Buch V, LX, 7. LXIV, 4.

Weiterarbeit an dem geschichtlichen Problem, wie es zu der modernen Theorie vom Gesellschaftsvertrag kam, sollte die Beachtung der Föderaltheologie nicht mehr versäumen.¹⁾ Auf der anderen Seite wird jede weitere Erforschung der juristischen und staatsrechtlichen Zusammenhänge für das Verständnis der theologischen Föderalideen neues Licht geben.

Doch wir wenden uns jetzt der Darstellung der Reichsgedanken des Coccejus zu.

Zweites Kapitel.

Die Lehre des Johannes Coccejus vom Reiche Gottes.

1. Einleitendes und Methodisches.

Daß in der ganzen Gedankenwelt des Coccejus das Reich eine dominierende Stellung hat, zeigt schon ein Blick in seine Briefe. Sie begünstigen diesen Begriff noch mehr als das systematische Schibboleth Bund. Ja, man kann sagen: die Königsherrschaft Gottes ist das Hauptthema seiner Korrespondenz. Seine gelehrten Freunde ebenso wie etwa die Pfalzgräfin Eleonore tauschen sich viel mehr mit ihm aus über das Reich als über den Bund.²⁾ Im Blick auf die geistigen und politischen Bewegungen der Zeit bestimmt seine Betrachtung der

¹⁾ Wenn Jellinek, *Allg. Staatslehre*³, S. 202 ff., den großen Einfluß der biblisch-theologischen Bundesgedanken auf die Rechtslehre jener Zeit erwähnt, so gilt es dem noch sorgfältiger nachzugehen. Auch bei der Streitfrage zwischen Jellinek und Gierke, *Deutsches Genossenschaftsrecht* III, 1881, S. 626 ff. (vgl. dazu Joh. Althusius, 1902), ob Hooker oder Althusius der Urheber der modernen wissenschaftlichen Theorie vom Gesellschaftsvertrage als der Grundlage des Staates sei, ist die theologisch durchsetzte Luft, in der sie leben, noch stärker zu beachten. Bei Althusius, *Politica*, ist der Einfluß der Föderaltheologie mit Händen zu greifen, vgl. besonders seine biblischen Begründungen, wo er das staatliche Bündnis behandelt (z. B. p. 514). Auch bei den Ausführungen über das *religiosum pactum*, p. 575 ff., d. h. das *pactum* der staatlichen Obrigkeit mit der Kirche zum Zweck des *regnum Dei*, wird eine ausführliche biblische Begründung, meist aus den Büchern der Könige, der Chronik, dem Deuteronomium gegeben. Zum Vergleich des politischen Bündnisbegriffs mit dem religiösen Föderalbegriff vgl. besonders p. 267. 260 f.

²⁾ Vgl. Baseler Sammlung, an Joh. Burtorf, 27. Aug. 1653. Ep. 55. 200. 201. 188. 189. Ep. A. 204. 208. 353. 357. 370. 379. 420. 442.